

Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) – einstweilige Maßnahmen, Anerkennung und Vollstreckung – und der Europäische Vollstreckungstitel¹

Prof. Etienne Pataut, Universität Paris I (Sorbonne)²

Fallstudie

„Info“, ein Computerunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Warschau, schließt einen Vertrag mit dem Unternehmen „Auditur“ mit satzungsmäßigem Sitz in Hamburg. Diesem Vertrag zufolge soll *Info* eine spezielle Rechnungsführungssoftware für *Auditur* erstellen und auf den Computern von *Auditur* installieren. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Gerichts in Hamburg.

Nach einigen Monaten werden die ersten Prüfungen ausgeführt, und es zeigt sich, dass die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert. *Info* ist der Auffassung, dass die von *Auditur* gegebenen Spezifikationen unklar waren und zu unnötigen Verzögerungen führten. *Auditur* ist unzufrieden mit dem Ergebnis des Vertrags, weigert sich, den Preis zu zahlen, und will den Vertrag kündigen. *Auditur* leitet ein Verfahren vor den Gerichten in Hamburg ein. Das Gericht erster Instanz in Hamburg setzt ein verfahrenseinleitendes Schriftstück auf; allerdings ist die Anschrift falsch, und *Info* erhält das Schriftstück nicht. *Info* erscheint nicht vor Gericht, und die deutsche Entscheidung ergeht im Januar 2018 als Versäumnisurteil.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt jedoch an die richtige Anschrift. Mit der Entscheidung wird die Vertragskündigung erklärt, und *Info* wird zur Zahlung von Schadensersatz an *Auditur* verurteilt.

Info widerspricht der Vollstreckung und argumentiert, dass (i) *Info* keine Kenntnis von dem Verfahren hatte; (ii) die Entscheidung zugunsten des Klägers voreingenommen sei; und (iii) die Entscheidung gegen die geistigen Eigentumsrechte von *Info* an seiner Software verstoßen habe, einschließlich eines Verstoßes gegen [Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen](#).

Auditur will die Vollstreckung in Polen erwirken.

Fragen

1. Richtet sich die Vollstreckung der deutschen Entscheidung nach der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) oder dem Europäischen Vollstreckungstitel?
2. Welches Verfahren sollte zur Anwendung kommen, um
 - a. die Entscheidung in Polen zu vollstrecken?
 - b. Rechtsmittel gegen die Vollstreckung in Polen einzulegen?

¹ Entwickelt im Rahmen des Projekts „Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe“, Vereinbarungsnummer: 806998.

² Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

Übungen

- a. Finden Sie, mithilfe des e-Justizportals, das richtige Formblatt im Ursprungsland.
 - b. Finden Sie, mithilfe des e-Justizportals, das zuständige Gericht, um in Ihrem eigenen Mitgliedstaat Rechtsmittel gegen die Vollstreckung einzulegen.
3. *Info* möchte die Vollstreckung in Polen verhindern: Erörtern Sie die vorgebrachten Argumente.
- a. Hat die nicht erfolgte Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks Auswirkungen auf die Vollstreckung?
 - b. Hat das Argument, dass die Entscheidung zugunsten des Klägers voreingenommen war, Auswirkungen auf die Vollstreckung?
 - c. Hat der angebliche Verstoß gegen Unionsrecht Auswirkungen auf die Vollstreckung?
4. Nehmen Sie an, dass *Auditur*, während das Verfahren in Deutschland anhängig war, in Warschau Klage erhob, um eine vorübergehende Beschlagnahme der Vermögenswerte von *Info* in Polen zu erwirken.
- a. Sind die polnischen Gerichte für die Anordnung der Beschlagnahme der Vermögenswerte zuständig?
 - b. Sind die polnischen Gerichte in der Hauptsache zuständig?
5. Nehmen Sie an, dass sich *Info* und *Auditur* nach einem langen Verfahren vergleichen möchten. Sie schließen einen Vergleich, der die Form einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde hat, die vor einem Notar in Deutschland errichtet wird. In dem Vergleich stimmt *Info* der Zahlung von 10 000 Euro an *Auditur* zu. Später verweigert *Info* jedoch die Zahlung.
- a. Kann dieser Vergleich in Polen nach der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) vollstreckt werden? Beschreiben Sie das Verfahren, das *Auditur* befolgen muss.
 - b. Kann dieser Vergleich in Polen nach der Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel vollstreckt werden? Beschreiben Sie das Verfahren, das *Auditur* befolgen muss.

Übung

Finden Sie die einschlägigen Formblätter für die Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer Entscheidung im Wege des Verfahrens der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) oder im Wege des Verfahrens des Europäischen Vollstreckungstitels im e-Justizportal.

Methodische Hinweise

Ziele der Schulung:

- Die Teilnehmer mit dem Anwendungsbereich der Verordnungen vertraut machen.
- Die Erläuterung der Ziele, die den wichtigsten Vorschriften der Verordnungen zugrunde liegen.
- Die Funktionsweise der Zuständigkeitsregeln erläutern.
- Die möglichen Schwierigkeiten von nebeneinander anhängigen Klagen erklären.
- Die verschiedenen Möglichkeiten des freien Verkehrs von Entscheidungen darlegen.
- Die Teilnehmer mit der Anwendung der europäischen Rechtsakte vertraut machen.
- Die Teilnehmer mit wesentlichen Entscheidungen der einschlägigen EU-Rechtsprechung vertraut machen.

Für das Fortbildungsseminar auf nationaler Ebene wäre es hilfreich, den Teilnehmern Quellenangaben von Veröffentlichungen sowie die einschlägige Rechtsprechung in ihrer Muttersprache zu geben.

Methodik

In einer Sache mit einer grenzüberschreitenden Komponente können Ihnen die folgenden Schritte dabei helfen, die richtigen anwendbaren Bestimmungen zu finden:

Schritt 1: Feststellen, um welches Rechtsgebiet es sich handelt.

Schritt 2: Prüfen, welcher Aspekt des internationalen Privatrechts betroffen ist.

Schritt 3: Auffinden der einschlägigen EU- und internationalen Rechtsquellen.

Schritt 4: Den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der jeweiligen EU- und internationalen Rechtsakte prüfen; wenn mehr als ein Rechtsakt einschlägig ist, das Verhältnis der Rechtsakte zueinander prüfen.

Schritt 5: Die richtigen Bestimmungen finden.

Bitte beachten Sie, dass die autonomen Vorschriften des Internationalen Privatrechts des betreffenden Staates heranzuziehen sind, wenn kein EU-Rechtsakt, internationales multilaterales oder bilaterales Übereinkommen anwendbar ist.

Lösungsvorschlag

1. Richtet sich die Vollstreckung der deutschen Entscheidung nach der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) oder dem Europäischen Vollstreckungstitel?

[Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen](#) hat ein neues, grenzüberschreitendes Vollstreckungsverfahren geschaffen.

Der Zweck dieser Verordnung ist die Förderung des freien Verkehrs von Entscheidungen durch Festlegung bestimmter Mindestanforderungen (Artikel 1). Der Europäische Vollstreckungstitel ist ein einfaches Verfahren, das für unbestrittene, grenzüberschreitende Forderungen zur Anwendung kommen kann. Es ist wichtig, dass die Vollstreckung der Entscheidung erfolgen kann, ohne dass vor der Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren angestrengt werden muss.

Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel schafft die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I-Verordnung“ (Neufassung)) nicht ab. Infolgedessen besteht zwischen den beiden Rechtsakten jetzt eine Koexistenz. Der Grundsatz des Europäischen Vollstreckungstitels ist die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen (und öffentlichen Urkunden) zwischen Mitgliedstaaten. Der Richter, der in einem Land eine Entscheidung erlassen hat, bestätigt sie als Europäischen Vollstreckungstitel und macht sie so im gesamten EU-Gebiet vollstreckbar.

Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt sein:

Diese Verordnung gilt – wie die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) – in Zivil- und Handelssachen (Artikel 2), ein Begriff, der autonom auszulegen ist. Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel gilt nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

Die Verordnung gilt nur für „unbestrittene Forderungen“ (eine detailliertere Erläuterung folgt weiter unten).

Um schließlich die Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu erfüllen, muss die Entscheidung die kumulativen Bedingungen von Artikel 6 erfüllen:

- Die Entscheidung (Urteil, gerichtlicher Vergleich und öffentliche Urkunde) muss im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sein.
- Die Entscheidung darf nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) stehen.
- Das Verfahren muss den Mindestanforderungen nach Kapitel III entsprechen.

Der Begriff der „unbestrittenen Forderung“ ist schwer zu greifen. Eine Definition ist in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zu finden. Beispielsweise ist eine Forderung als unbestritten

anzusehen, wenn der Schuldner ihr ausdrücklich zugestimmt oder zu keiner Zeit widersprochen hat.

Eine Forderung gilt als „unbestritten“, wenn:

- der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat oder
- der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit widersprochen hat oder
- der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte oder
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

In der vorliegenden Situation erging ein Versäumnisurteil, d. h. die Forderung war unbestritten. Die Tatsache, dass *Info* die Forderung vor Verfahrensbeginn bestritt, ist unerheblich.

Allerdings waren die Mindeststandards für unbestrittene Forderungen nicht erfüllt: Nach Artikel 13 und 14 müssen bei der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bestimmte Mindeststandards erfüllt werden.

Erwägungsgrund 12 besagt Folgendes: „Für das gerichtliche Verfahren sollten Mindestvorschriften festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der Schuldner so rechtzeitig und in einer Weise über das gegen ihn eingeleitete Verfahren, die Notwendigkeit seiner aktiven Teilnahme am Verfahren, wenn er die Forderung bestreiten will, und über die Folgen seiner Nichtteilnahme unterrichtet wird, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen kann.“ In unserem Fall war die in diesem Schriftstück verwendete Anschrift nicht korrekt, so dass *Info* dieses Schriftstück niemals erhielt. Daher kann das Versäumnisurteil nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

Hinweis: Auch wenn der Gläubiger die Vollstreckung der Kosten der deutschen Entscheidung erwirken wollte, könnte die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel nicht zur Anwendung kommen.

Der EuGH führte aus, dass Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung dahin auszulegen sind, dass „eine vollstreckbare Entscheidung über die Höhe der mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, die in einem Urteil enthalten ist, in dem es nicht um eine unbestrittene Forderung geht, nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann“ (EuGH, 14. Dezember 2017, C-66/17, Chudas).

Das Verfahren des Vollstreckungstitels funktioniert für *Info* somit nicht.

Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) ermöglicht die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht in einem Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat. Der Anwendungsbereich erfordert, dass die Entscheidung in Zivil- und Handelssachen ergangen ist (Artikel 1), und dass das Verfahren nach dem 10. Januar 2015 eingeleitet wurde (Artikel 66). Der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit der Parteien sind nicht erheblich.

Artikel 2 Buchst. a sowie Artikel 32 der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) enthalten folgende allgemeine Definition des Begriffs „Entscheidung“: „jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.“

Dementsprechend sollte die Vollstreckung der deutschen Entscheidung mittels der Bestimmungen der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) erwirkt werden.

Hinweis: Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen dem Verfahren nach der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) war sehr wichtig, als das Exequaturverfahren noch existierte, d. h. als Verordnung 44/2001 (Brüssel I) noch in Kraft war.

Jetzt, nachdem das Exequaturverfahren abgeschafft wurde, ist die Bedeutung weniger augenfällig. Ein bleibender Unterschied ist jedoch, dass es nach Brüssel I (Neufassung) mehr Gründe für das Einlegen eines Rechtsmittels im ersuchten Land zugelassen sind (siehe weiter unten, F2).

2. Welches Verfahren sollte zur Anwendung kommen, um a) die Entscheidung in Polen zu vollstrecken?

Gemäß Art. 36 Abs. 1 Brüssel I-Verordnung (Neufassung) sind die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten automatisch ohne Vorverfahren oder formale Schritte anzuerkennen. Der Grundsatz der automatischen Anerkennung (*ipso iure*) ist einer der Eckpfeiler europäischer Zivilverfahren.

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in dem anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 39). Dies bedeutet, dass mit der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) das Exequaturverfahren, das nach der vorigen Fassung des Textes noch Bestand hatte, abgeschafft wurde.

Somit unterliegt *Auditur* in Polen keinem besonderen Verfahren. Das deutsche Unternehmen kann sich an die örtlichen Vollstreckungsbehörden wenden und die polnischen Vollstreckungsverfahren befolgen.

Auditur muss jedoch die Existenz und Vollstreckbarkeit der in Deutschland erwirkten Entscheidung beweisen (Art. 42).

Um die Vollstreckung zu erleichtern, wurde ein Musterformblatt erarbeitet. Nach Art. 42 und 53 hat die Partei, die die Vollstreckung beantragt, eine vom Ursprungsgericht ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und die einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls relevante Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen enthält.

Die Bescheinigung, die sehr präzise ist, ist in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

Um also die Vollstreckung in Polen zu erwirken, muss *Auditur* in Deutschland diese Bestätigung beantragen.

b) Rechtsmittel gegen die Vollstreckung in Polen einzulegen?

Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, kann im ersuchten Staat ein Verfahren einleiten (Art. 46). In dieser Situation kann *Info* somit vor polnischen Gerichten die Versagung der Vollstreckung der deutschen Entscheidung beantragen.

Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung ist bei dem Gericht einzureichen, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Art. 75 Buchst. a als das Gericht, an das der Antrag zu richten ist, mitgeteilt hat (siehe die nachstehenden Übungen).

Übungen:

a. Finden Sie, mithilfe des e-Justizportals, das richtige Formblatt im Ursprungsland.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sieht zwei Formblätter vor: eine Bescheinigung über eine Entscheidung und eine Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde/einen gerichtlichen Vergleich.

Hier sind die Formblätter zu finden:

https://e-justice.europa.eu/content_judgments_in_civil_and_commercial_matters_forms-273-de.do

In der vorliegenden Situation ist die benötigte Bescheinigung eine Bescheinigung über eine Entscheidung. Das spezifische Formblatt ist hier zu finden:

https://e-justice.europa.eu/dynForms.do?1557141740784&introMemberState=1&introTaxonomy=273&form4BC=jccm&subform4BC=dynform_br_a¤tPage=dynform_br_a_1&selectedFormPage=dynform_br_a_1_action&redirectPath=/jsp/dynforms/br/dynform_br_a_1_tile.jsp

b. Finden Sie, mithilfe des e-Justizportals, das zuständige Gericht, um in Ihrem eigenen Mitgliedstaat Rechtsmittel gegen die Vollstreckung einzulegen.

Informationen über die verfügbaren Gerichte in Europa sind auf der e-Justiz-Website der EU zu finden: https://e-justice.europa.eu/content_brussels_i_regulation_recast-350-de.do.

Klicken Sie auf die Nationalflagge, um die vollständigen Angaben zu den verfügbaren Gerichten zu erhalten.

In Warschau wäre das zuständige Gericht zum Beispiel: [„Sąd Okręgowy w Warszawie“](#).

3. *Info* möchte die Vollstreckung in Polen verhindern: Erörtern Sie die vorgebrachten Argumente.

Die Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung sind in den Artikeln 45 und 46 sehr genau definiert. Artikel 45 besagt:

- „Die Anerkennung einer Entscheidung wird auf Antrag eines Berechtigten versagt, wenn
- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde;
 - b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
 - c) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist;
 - d) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat erfüllt, oder
 - e) die Entscheidung unvereinbar ist
 - i) mit Kapitel II Abschnitte 3, 4 oder 5, sofern der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter des Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, oder
 - ii) mit Kapitel II Abschnitt 6.

Somit können die Gründe für eine Versagung der Anerkennung in drei Hauptkategorien eingestuft werden:

- Öffentliche Ordnung (*ordre public*) (a und b)
- Unvereinbarkeit von Entscheidungen (c und d)
- Kontrolle der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts (e).

Die öffentliche Ordnung (*ordre public*) ist eine klassische Ausnahme des internationalen Privatrechts; ein Gericht wird Handlungen nicht vollstrecken, wenn die Ausführung gegen fundamentale moralische Prinzipien verstoßen oder ein vorrangiges öffentliches Interesse verletzt würde. Im Kontext der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ermöglicht dies dem Gericht des ersuchten Staates, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat zu versagen.

Es ist wichtig zu verstehen, dass der Begriff *ordre public* extrem eng gefasst ist. Dieser eng gefasste Begriff erfasst nicht alle nationalen Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, sondern nur die Kernprinzipien und -werte, von denen nicht abgewichen werden kann. Die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung erfolgt nur, wenn im Vollstreckungsstaat gegen ein wesentliches Grundprinzip verstoßen wurde (*effet atténué*).

Die Unvereinbarkeit von Entscheidungen bezieht sich auf die Situation, in der in verschiedenen Staaten mehr als eine Entscheidung ergangen ist. In dieser Situation können nicht beide Entscheidungen gleichzeitig vollstreckt werden, es muss zwischen ihnen gewählt werden. Die Brüssel I-Regelung stellt auf die Entscheidung des Gerichtsstands oder, wenn unvereinbare Urteile in zwei ausländischen Staaten ergangen sind, auf die zuerst ergangene Entscheidung ab. Die andere Entscheidung kann daher nicht anerkannt oder vollstreckt werden.

Schließlich kann die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts in bestimmten Ausnahmesituationen (vor allem: Schutz der schwächeren Partei und ausschließliche Zuständigkeit) durch das Gericht des ersuchten Staates kontrolliert werden; die Anerkennung und Vollstreckung wird versagt, wenn die genannten Zuständigkeitsvorschriften nicht angewandt wurden.

In der vorliegenden Situation gibt es keine unvereinbare Entscheidung und der Rechtsstreit ist keiner der seltenen Fälle, in denen das angerufene Gericht die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts kontrollieren sollte.

Der einzige Grund für die Versagung der Vollstreckung könnte der *ordre public*-Verstoß sein. Der Begriff selbst ist entsprechend dem nationalen Recht zu definieren, da Art. 45 Abs. 1 Buchst. a auf die „öffentliche[n] Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Mitgliedstaats“ abstellt. Die Rechtsprechung macht jedoch deutlich, dass der Begriff eng auszulegen ist. Dem Gerichtshof zufolge sollte der *ordre public* „nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen“ (EuGH, 4. Februar 1988, Hoffmann, 145/86). Daher erfolgt eine strikte Kontrolle der Anwendung des *ordre public*-Verstoßes durch den Gerichtshof, und die Schwelle ist sehr hoch.

Aus diesem Grund haben die von *Info* vorgebrachten Argumente sehr geringe Erfolgchancen. Die von *Info* vorgebrachten Argumente beziehen sich auf die materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekte des *ordre public* und sollten getrennt geprüft werden.

a) Hat die nicht erfolgte Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks Auswirkungen auf die Vollstreckung?

Gemäß Art. 45 Abs. 1 können Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn „dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;“

Das Unternehmen *Info* könnte daher argumentieren, dass gegen seine Rechte verstoßen wurde, weil ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde und es sich somit nicht verteidigen konnte. Die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 1 Buchst. b sind jedoch streng, und insbesondere der letzte Teil des Satzes ist in dem Sinne auszulegen, dass, wenn der Beklagte die Möglichkeit hatte, im Ursprungsstaat Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, dies aber nicht getan hat, die Vollstreckung bewilligt werden sollte (EuGH, 16. Juli 2015, Diageo Brands, C-681/13), und zwar auch dann, wenn die Entscheidung nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde (EuGH, 14. Dezember 2006, C-283/05, ASML).

Ein Beklagter, der die Entscheidung im Ursprungsstaat nicht angefochten hat, verliert die Möglichkeit, dieses Argument später anzuführen, um ihrer Anerkennung zu widersprechen. In der vorliegenden Situation wurde die Entscheidung ordnungsgemäß zugestellt, und *Info* legte kein Rechtsmittel dagegen ein. Dementsprechend kann *Info* nicht argumentieren, dass es keine Kenntnis von der Entscheidung hatte.

Daher sollten die polnischen Gerichte die Klage auf Versagung der Vollstreckung gegen die deutsche Entscheidung abweisen.

b) Hat das Argument, dass die Entscheidung zugunsten des Klägers voreingenommen war, Auswirkungen auf die Vollstreckung?

Trotz des relativ eng gefassten Wortlauts von Art. 45 Abs. 1 Buchst. b entschied der EuGH, dass jeder Verstoß gegen die grundlegenden Verfahrensrechte der Parteien zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung führen könnte (EuGH, 28. März 2000, *Krombach*, C-7/98). Der Gerichtshof befand, dass „[e]ine Anwendung der *Ordre-Public*-Klausel des Artikels 27 Nummer 1 des Übereinkommens [...] nur dann in Betracht [kommt], wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats stünde“ (Rn. 37). Das Recht auf ein faires Verfahren ist zweifellos eines dieser Grundsätze. Der Kläger muss nachweisen, dass „eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts“ vorliegt (EuGH, *Krombach*, *ibid*).

Im Grunde importierte der EuGH in *Krombach* und den nachfolgenden Rechtssachen die Rechtsprechung zu Artikel 6 EMRK, und jetzt Artikel 47 der Europäischen Charta (EuGH, 25. Mai 2016, C-559/14, *Meroni*) und wandte sie auf den *ordre public* an. Im Wesentlichen muss *Info* demzufolge für den *ordre public*-Verstoß beweisen, dass sein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK verletzt wurde.

In der vorliegenden Situation hat dieses Argument sehr geringe Erfolgchancen, da die Argumentation, dass der Richter befangen war, an sich und ohne spezifische Beweise für den Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren unzureichend ist.

Daher sollten die polnischen Gerichte die Klage auf Versagung der Vollstreckung gegen die deutsche Entscheidung aus diesen Gründen abweisen.

c) Hat der angebliche Verstoß gegen Unionsrecht Auswirkungen auf die Vollstreckung?

Ein möglicher (auch schwerer) Verstoß gegen nationales Recht oder Unionsrecht an sich ist für den Nachweis eines *ordre public*-Verstoßes nicht ausreichend. Auf diese Lösung erkannte der EuGH eindeutig in der Rechtssache *Renault* (EuGH, 11. Mai 2000, *Renault*, C-38/98), in der er Folgendes ausführte:

„Eine Anwendung der *Ordre-Public*-Klausel (...) kommt nur dann in Betracht, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats stünde. Damit das Verbot der Nachprüfung der ausländischen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit gewahrt bleibt, muss es sich bei diesem Verstoß um eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts handeln“ (Rn. 30). „Das Gericht des Vollstreckungsstaats darf die Anerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat nicht allein deshalb ablehnen, weil es der Ansicht ist, dass in dieser Entscheidung das nationale Recht oder das

Gemeinschaftsrecht falsch angewandt worden sei, da sonst die Zielsetzung des Übereinkommens in Frage gestellt würde“ (Rn. 33).

In der vorliegenden Situation ist somit die Tatsache, dass möglicherweise gegen Unionsrecht verstoßen wurde, für den *ordre public*-Verstoß unerheblich. Diese Lösung wurde jüngst erneut durch den EuGH bestätigt (EuGH, 16. Juli 2015, Diageo Brands, C-681/13).

Somit ist es unwahrscheinlich, dass sich *Info* auf den materiellen Aspekt des *ordre public* berufen könnte, und daher sollten die polnischen Gerichte die Klage auf Versagung der Vollstreckung gegen die deutsche Entscheidung abweisen. Insgesamt scheint *Info* keine überzeugenden Argumente anführen zu können, um der Vollstreckung zu widersprechen. Seine Klage sollte abgewiesen und die deutsche Entscheidung vollstreckt werden.

4. Nehmen Sie an, dass *Auditur*, während das Verfahren in Deutschland anhängig war, in Warschau Klage erhob, um eine vorübergehende Beschlagnahme der Vermögenswerte von *Info* in Polen zu erwirken.

a) Sind die polnischen Gerichte für die Anordnung der Beschlagnahme der Vermögenswerte zuständig?

Neben den Zuständigkeitsvorschriften in den Artikeln 4-26 sieht die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) einen weiteren Zuständigkeitsgrund für einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, vor. Er versetzt den Antragsteller in die Lage, derartige Maßnahmen auch dann bei einem Gericht zu beantragen, wenn in der Hauptsache ein anderes Gericht zuständig ist.

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die normalerweise beantragt werden, um sicherzustellen, dass bestimmte Rechte gewahrt werden und der *status quo* aufrechterhalten wird, damit die Parteien die Möglichkeit haben, ihre Forderungen in der Hauptsache vorzubringen. Grundsätzlich sollen sie nur befristeter Art sein. Sie sind von äußerster Bedeutung im Bereich internationaler Streitsachen, werden in Artikel 35 der Verordnung behandelt und führten bereits zu mehreren wichtigen Entscheidungen des EuGH. Artikel 35 besagt:

„Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Mitgliedstaats auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.“

Mit anderen Worten sieht Artikel 35, basierend auf der Notwendigkeit, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen zu erwirken, einen spezifischen Zuständigkeitsgrund vor, wobei die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Maßnahmen in Betracht kommen. Dementsprechend ist für die Beweisanforderungen und die Verfahrensvorschriften nationales Recht maßgeblich.

Allerdings müssen die beantragten Maßnahmen der vom EuGH in der Rechtssache *Reichert* gegebenen europäischen Definition entsprechen, nämlich „Maßnahmen (...), die auf in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Rechtsgebieten ergehen und eine Sach- oder Rechtslage erhalten sollen, um Rechte zu sichern, deren Anerkennung im übrigen bei dem

in der Hauptsache zuständigen Gericht beantragt wird“ (EuGH, 26. März 1992, C-261/90, Reichert, Rn. 34).

Zudem muss eine Verbindung zwischen der beantragten Maßnahme und dem befassen Gericht bestehen. Wie es der Gerichtshof in der bedeutenden Rechtssache Van Uden formulierte:

„(...) die Anordnung einstweiliger oder sichernder Maßnahmen (...) insbesondere voraussetzt, dass zwischen dem Gegenstand der beantragten Maßnahmen und der gebietsbezogenen Zuständigkeit des Vertragsstaats des angerufenen Gerichts eine reale Verknüpfung besteht“ (EuGH, 17. November 1988, C-391/95, Van Uden, Rn. 48).

In der vorliegenden Situation will *Info* das Einfrieren der Vermögenswerte von *Auditur* in Polen erwirken. Somit scheinen die zwei Voraussetzungen, die der EuGH festgelegt hat, erfüllt zu sein. Das Einfrieren von Vermögenswerten erfüllt die Anforderung nach der Definition in der Rechtssache Reichert, und wenn die Vermögenswerte in Polen eingefroren werden, ist auch das Erfordernis einer realen Verknüpfung nach der Rechtssache Van Uden gewahrt. Somit könnte *Info*, wenn das Unternehmen die Anforderungen des polnischen Rechts achtet, bei einem polnischen Gericht einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen erwirken.

Hinweis: Es ist allgemein akzeptiert, dass sich die Wirkung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen auf das Land beschränkt, in dem sie gewährt wurden. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Denilauler* ausgeführt hat:

„Die Voraussetzungen, von denen in Titel III des Übereinkommens die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen abhängig gemacht werden, hinsichtlich der von einem Richter angeordneten oder zugelassenen einstweiligen oder auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen sind nicht erfüllt, wenn die Gegenpartei nicht geladen worden ist oder wenn die Vollstreckung der Entscheidung ohne vorherige Zustellung an diese Partei erfolgen soll. Daraus folgt, dass das in Titel III des Übereinkommens vorgesehene vereinfachte Vollstreckungsverfahren derartigen gerichtlichen Entscheidungen nicht zugute kommt“ (EuGH, 21. Mai 1980, 125/79, Rn. 17, *Denilauler*).

Zudem gilt nach allgemeiner Auffassung, dass die „reale Verknüpfung“, auf die in der Rechtssache *Van Uden* abgestellt wird, impliziert, dass das Gericht nur dann zuständig ist, wenn die Vollstreckung im selben Mitgliedstaat möglich ist. Dies ist der Grund dafür, dass Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen nicht unter das System des freien Verkehrs von Entscheidungen fallen; es findet kein Verkehr von Entscheidungen statt. Daher kann ein Gericht keine Vollstreckbarerklärung ausstellen, wenn es ausschließlich für die Gewährung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen zuständig ist.

b) Sind die polnischen Gerichte in der Hauptsache zuständig?

Die spezifischen Zuständigkeitsgründe nach Artikel 35 gestatten dem angerufenen Gericht *nicht* die Verhandlung in der Hauptsache. Um in der Sache verhandeln zu können, müssen die polnischen Gerichte nach der Verordnung zuständig sein. In der vorliegenden Situation sind die polnischen Gerichte in der Hauptsache nicht zuständig. Das polnische Gericht ist nicht nur das später angerufene Gericht (und hat daher basierend auf der Rechtshängigkeit sein Verfahren

auszusetzen), sondern es gibt auch eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte Hamburgs, wodurch alle anderen Gerichte in einem Mitgliedstaat jeglicher möglichen Zuständigkeit beraubt sind.

Daher kann das polnische Gericht in dieser Situation eine einstweilige Maßnahme anordnen, kann jedoch nicht die Verhandlung in der Sache führen.

Hinweis: Wie in der Rechtssache Van Uden ausgeführt wurde, ist die Frage, ob das in der Hauptsache zuständige Gericht angerufen wurde oder nicht, unerheblich.

Wie der EuGH entschied (Artikel 24 Brüsseler Übereinkommen, jetzt Artikel 35 Brüssel I-Verordnung (Neufassung)):

„Soweit der Gegenstand eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen – wie im Ausgangsverfahren – eine Frage betrifft, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, ist dieses anwendbar; Artikel 24 des Übereinkommens kann die Zuständigkeit des Gerichts des vorläufigen Rechtsschutzes auch dann begründen, wenn ein Hauptsacheverfahren bereits eingeleitet wurde *oder eingeleitet werden kann*, selbst wenn dieses Verfahren vor einem Schiedsgericht stattfinden müsste“ (Hervorhebung hinzugefügt).

5. Nehmen Sie an, dass sich *Info* und *Auditur* nach einem langen Verfahren vergleichen möchten. Sie schließen einen Vergleich, der die Form einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde hat, die vor einem Notar in Deutschland errichtet wird. In dem Vergleich stimmt *Info* der Zahlung von 10 000 Euro an *Auditur* zu. Später verweigert *Info* jedoch die Zahlung.

Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) und die Verordnung über einen europäischen Vollstreckungstitel regeln beide die Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden. Die Verfahren sind nicht identisch, aber sehr ähnlich. In der vorliegenden Situation scheinen beide Wege für ein identisches Ergebnis zur Verfügung zu stehen: die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde.

a) Kann dieser Vergleich in Polen nach der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) vollstreckt werden? Beschreiben Sie das Verfahren, das *Auditur* befolgen muss.

Artikel 58 der Verordnung ermöglicht die Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Entscheidungen. Dieser Artikel besagt: „Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, sind in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Die Zwangsvollstreckung aus der öffentlichen Urkunde kann nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.“

Die Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften sind dieselben, und Artikel 58 regelt die Anwendung der Bestimmungen über die Vollstreckung von Entscheidungen. Somit muss die Partei, die die Vollstreckung beantragt, ein spezifisches Formblatt (in Anhang III der

Verordnung enthalten) ausfüllen lassen, das die Echtheit und Vollstreckbarkeit der Urkunde feststellt.

Dieses Formblatt ist im Ursprungsstaat auszufüllen. Es ermöglicht dann die Vollstreckung im ersuchten Staat gemäß den örtlichen Verfahren und unter Anwendung des lokalen Rechts.

Somit kann die öffentliche Urkunde in Polen problemlos vollstreckt werden.

b) Kann dieser Vergleich in Polen nach der Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel vollstreckt werden? Beschreiben Sie das Verfahren, das *Auditor* befolgen muss.

Wie wir gesehen haben, sieht dieser Titel, der durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 geschaffen wurde, ein spezifisches Verfahren im Ursprungsstaat vor, durch das ein Gläubiger einer unbestrittenen Forderung gegen einen Schuldner eine spezifische Entscheidung (d. h. den Europäischen Vollstreckungstitel) beantragen kann, der die unverzügliche Vollstreckung im Anerkennungsstaat ermöglicht. Dieser Titel ist eine wirksame Möglichkeit für eine europäische Vollstreckung, vor allem weil die Anfechtung des Europäischen Vollstreckungstitels schwierig ist (siehe z. B. Artikel 10 der Verordnung).

Der Titel ist seiner Natur nach auf *unbestrittene* Forderungen beschränkt. In der vorliegenden Situation fällt die Forderung in diese Kategorie, da „der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat“, sieht Art. 3 Abs. 1 Buchst. d.

In dieser Situation könnte sich das deutsche Unternehmen somit für den Weg des Europäischen Vollstreckungstitels entscheiden.

Der Gläubiger muss eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in der in Anhang III der Verordnung beschriebenen Form beantragen, in der die Echtheit und Vollstreckbarkeit der Urkunde festgestellt werden.

Dieses Formblatt ist im Ursprungsstaat auszufüllen. Es ermöglicht dann die Vollstreckung im ersuchten Staat gemäß den örtlichen Verfahren und unter Anwendung des lokalen Rechts. Somit kann der Vergleich durch das Verfahren des Europäischen Vollstreckungstitels problemlos in Polen vollstreckt werden.

Übung: Finden Sie die einschlägigen Formblätter für die Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer Entscheidung im Wege des Verfahrens der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) oder im Wege des Verfahrens des Europäischen Vollstreckungstitels im e-Justizportal.

Obgleich die Anforderungen für eine europäische Vollstreckung sehr ähnlich sind, muss je nach der zu vollstreckenden Maßnahme eine Unterscheidung getroffen werden. Daher stehen den Parteien mehrere Formblätter zur Verfügung.

Die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel sieht drei verschiedene Formblätter vor (Entscheidung, gerichtlicher Vergleich, öffentliche Urkunde), die hier zu finden sind:

https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order_forms-270-de.do?clang=de.

Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) sieht nur zwei verschiedene Formblätter (Entscheidung, öffentliche Urkunde/gerichtlicher Vergleich) vor, die hier zu finden sind:

https://e-justice.europa.eu/content_judgments_in_civil_and_commercial_matters_forms-273-de.do?clang=de).



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union.